



# STADT AULENDORF

## **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

**am Montag, 25.04.2022, 18:00 Uhr**

**in der Stadthalle Aulendorf**

### **ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG**

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Einbeziehungssatzung Tannhausen
  1. Abwägung der Stellungnahmen aus erneuter Auslegung
  2. Satzungsbeschluss
- 5** Freiwillige Feuerwehr Aulendorf
  - Vorberatung Brandschutzbedarfsplan
- 6** PV-Freiflächenanlage "Wannenberg"
  - Vorstellung des Projekts
- 7** Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Park Hasengärtlestraße“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich
- 8** Bebauungsplan "Schlossgarten Schuhhalde"
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Erlass einer Änderungssperre
- 9** Pop Up Store in Aulendorf - Grundsatzbeschluss
- 10** Verschiedenes
- 11** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung





# STADT AULENDORF

<b>Bürgermeister</b>		<b>Vorlagen-Nr. 10/005/2022/1</b>	
Sitzung am 25.04.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p><b>TOP: 5      <b>Freiwillige Feuerwehr Aulendorf</b></b>  <b>- Vorberatung Brandschutzbedarfsplan</b></p>			
<p><b>Ausgangssituation:</b>  Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Aulendorf beschreibt die Vorkehrungen der Stadt Aulendorf mit den Ortsteilen Blönried, Tannhausen und Zollenreute für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen.</p> <p>Am 02.03.2010 ist das Feuerwehrgesetz (FwG) Baden-Württemberg letztmalig neu gefasst worden.</p> <p>Das Gesetz verpflichtet in § 3 Abs. 1 die Gemeinden, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten, um den nach § 2 Abs. 1 beschriebenen Pflichtaufgaben der Feuerwehr, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Bekämpfung von Schadenfeuer sowie</li> <li>• der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notfällen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden und</li> <li>• der technischen Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen</li> </ul> <p>begegnet zu können.</p> <p>Außerdem sind nach § 2 Abs. 2 weitere Aufgaben (Kann-Aufgaben) in anderen Notlagen geregelt, die eine Gemeindefeuerwehr erfüllen soll.</p> <p>Um diesen originären Aufgaben gerecht zu werden, kann von den Gemeinden, unter Beteiligung der Feuerwehr, ein Brandschutzbedarfsplan erstellt und fortgeschrieben werden. Dieser soll es ermöglichen gem. § 3 Abs. FWG BW eine der gemeindespezifischen Risiken entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten.</p> <p>Zur Erstellung eines solchen Feuerwehrbedarfsplanes ist folgende Vorgehensweise erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die zu erwartenden bzw. abzudeckenden Gefahren werden in einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Mit Kenntnis dieser Risiken werden Planungsziele definiert, die von der Feuerwehr zu garantieren sind.</li> <li>2. Da in der Regel nicht jedes Risiko wirtschaftlich und tatsächlich abgedeckt werden kann, müssen die Bürger, vertreten durch den Gemeinderat, den gewünschten Grad der zu gewährleistenden Sicherheit festlegen.</li> <li>3. Auf dieser Grundlage erfolgen die Forderungen nach der technischen Ausstattung der Gemeindefeuerwehr und die Ermittlung des Bedarfs an Einsatzkräften in den Einsatzabteilungen.</li> </ol> <p>Der Aufgabenbeschreibung der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf sowie der Gefährdungsbeurteilung im Gemeindegebiet folgend, werden unter Berücksichtigung festgelegter Standardereignisse, Planungsziele definiert, welche durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr erreicht werden sollen. Daraus ergibt sich eine Soll-Struktur für die Ausstattung</p>			

der Gemeindefeuerwehr, die wiederum anschließend mit der aufgelisteten Ist-Struktur verglichen wird. Aus diesem Vergleich werden Maßnahmen abgeleitet, welche zur Planungszielerfüllung notwendig sind.

Damit beschreibt dieser Brandschutzbedarfsplan die Mindestvorgaben an die örtliche Feuerwehr, um ein Organisationsverschulden des Trägers der Feuerwehr zu vermeiden. Zwischen dem Träger der Feuerwehr und der örtlichen Feuerwehr vereinbarte zusätzliche Maßnahmen sind möglich, soweit diese nicht der Planungszielerfüllung entgegenstehen. In diesem Brandschutzbedarfsplan werden solche zusätzliche Maßnahmen (Kann-Maßnahmen) entsprechend gekennzeichnet.

Da auch die Stadt Aulendorf einer dynamischen Entwicklung bezüglich der Einwohnerzahlen sowie der Gewerbe- und Firmenansiedlung unterworfen ist, ist es unerlässlich den Bedarfsplan stets fortzuschreiben.

Der bisherige Feuerbedarfsplan der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf umfasste einschließlich das Jahr 2015. Im August 2018 wurde die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes beauftragt. Mit der Bearbeitung wurde das Büro gtv-rettungsingenieure.de beauftragt.

Die Erarbeitung des Feuerwehrbedarfsplanes hat sich nun deutlich verzögert. Gründe hierfür waren neben der Corona-Pandemie mehrere Wechsel in der Führung der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf. Der Feuerwehr- bzw. der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Aulendorf ist nun zwischenzeitlich fertiggestellt. Auf den beiliegenden Brandschutzbedarfsplan wird verwiesen.

### **1. Festlegung der Planungsziele**

Die Festlegung von Planungszielen ist nur zum Teil eine politische Entscheidung jeder Kommune. Damit wird bestimmt, in welcher Qualität die Gefahrenabwehr durch die gemeindliche Feuerwehr sichergestellt werden soll. Über die Kriterien Einheitsstärke, Material und den Erreichungsgrad wird die geforderte Leistungsfähigkeit nach § 3 Abs. 1 FwG BW näher definiert.

Planungsziele dürfen nicht willkürlich festgelegt werden. Die Kommunen haben bei der Festlegung insbesondere das Ergebnis der ortsspezifischen Risikoanalyse, die einschlägigen Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Feuerwehr-Dienstvorschriften zu berücksichtigen. Auch der Prioritätenkatalog in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ist zu beachten:

- Menschenrettung
- Tierrettung, Schutz von Sachwerten und der Umwelt
- Verhinderung der Schadensausbreitung

Als Grundlage für die Qualitätskriterien, mit welchen öffentliche Feuerwehren einem alltäglich möglichen Gefahrenfall begegnen müssen, dienen bundesweit festgelegte Standardereignisse. Danach wurde bereits Ende der siebziger Jahre das Szenario „kritischer Wohnungsbrand“ entwickelt und dient seitdem in der Bedarfsplanung als Bemessungsgrundlage für die Feuerwehren in Deutschland.

Als Standardbrand wird ein Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Menschenrettung in einem Obergeschoss bei verrauchten Rettungswegen und bei Gefahr der Brandausbreitung zugrunde gelegt.

#### **Für die Eintreffzeit gilt:**

- Die höchst zulässige Eintreffzeit an der Einsatzstelle für den ersten Anmarsch liegt bei allen angenommenen Standardszenarien bei 10 Minuten.
- Die höchst zulässige Eintreffzeit an der Einsatzstelle für den zweiten Anmarsch beträgt beim Standardbrand maximal 15 Minuten und bei der Standardhilfeleistung maximal 15 Minuten.

- Eine weitere Einheit, Befreiung von eingeklemmten Personen muss maximal 20 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.
- Die Funktionsstärke beim ersten Anmarsch im Brandeinsatz beträgt mindestens neun Funktionen mit einem Löschgruppenfahrzeug. Bei Bebauungen im Bestand über elf Meter (Neubebauung seit 2010 sieben Meter) oberste Fußbodenhöhe, entsprechenden Gefährdungspotential und zur Füllung der Eintreffzeit durch ein Hubrettungsfahrzeug einer Unterstützungsfeuerwehr ist dieses Hubrettungsfahrzeug bei der örtlichen Feuerwehr vorzuhalten.
- Ist ein Löschgruppenfahrzeug mit Hilfeleistungssatz vorhanden, kann mit der angegebenen Funktionsstärke auch das Standardereignis der technischen Hilfeleistung abgearbeitet werden.
- Die Funktionsstärke beim zweiten Anmarsch beträgt mindestens neun weitere Funktionen mit einem zweiten Löschgruppenfahrzeug.
- Der Erreichungsgrad bezüglich Personal, Material und Eintreffzeit für die Abwehr der Standardereignisse „Brand“ und „technische Hilfeleistung“ soll bei Planungszieleinsätzen mindestens 80 % betragen.

## 2. Gefahrenbeschreibung

- In der Gefahrenbeschreibung wurden unter anderem folgende Punkte berücksichtigt:
- Einwohner, Größe und Entfernung
- Flächen und Nutzungen
- Topographie
- Löschwasserversorgung
- Gemeindeentwicklung
- Planungen und Tendenzen
- Statistik der Feuerwehr
- Bebauungen und Art der Nutzung
- Gefahrenkataster

Auf die Erläuterungen in Kapitel 6 des Brandschutzbedarfsplans wird verwiesen.

## 3. Zusammenfassung der Planungsziele

Auf Grundlage für die Herleitung der Planungsziele und dem Ergebnis der Gefahrenbeschreibung werden für die Feuerwehr Aulendorf und seinen Abteilungen folgende Planungsziele vorgeschlagen:

### Planungsziel 1a:

Erster Anmarsch der Abteilungen Blönried, Tannhausen und Zollenreute beim Standardbrand oder der Standardhilfeleistung mit einem wasserführenden Fahrzeug mit einem Truppenführer, Maschinist und vier Atemschutzträgern (Staffel), bei einer Eintreffzeit von maximal 10 Minuten. Das Planungsziel soll im gesamten Gemeindegebiet in 80 % der Einsätze erreicht werden (Erreichungsgrad).

### Planungsziel 1b:

Erster Anmarsch der Abteilung Aulendorf beim Standardbrand oder der Standardhilfeleistung mit einem Löschgruppenfahrzeug, bestehen aus Gruppenführer, zwei Maschinisten, vier Atemschutzträgern und zwei Einsatzkräften (Gruppe)  
und  
bei einem Standardbrand ab dem dritten OG mit der Drehleiter mit einer Eintreffzeit von maximal 10 Minuten. Das Planungsziel soll im gesamten Gemeindegebiet in 80 % der Einsätze erreicht werden.

### Planungsziel 2:

Zweiter Anmarsch der Feuerwehr Aulendorf beim Standardbrand oder bei der Standardhilfeleistung mit einem Löschgruppenfahrzeug inkl. Hilfeleistungssatz bestehend aus einem Gruppenführer, Maschinist, Melder, vier Atemschutzträger und zwei Einsatzkräften

(Gruppe), bei einer Eintreffzeit von maximal 15 Minuten. Das Planungsziel soll im gesamten Gemeindegebietes in 80 % der Einsätze erreicht werden.

#### Planungsziel 3:

Einsatz der Feuerwehr bei zwei oder mehr parallelen Schadensereignissen im Gemeindegebiet mit einem Gerätewagen/Logistik bestehend aus einem Gruppenführer, vier Atemschutzträgern und einer Einsatzkraft und

Löschgruppenfahrzeug inkl. Hilfeleistungssatz bestehen aus einem Gruppenführer, vier Atemschutzträgern und einer Einsatzkraft mit einer Eintreffzeit von maximal 10 Minuten für zeitkritische Ereignisse.

#### **4. Ist-Struktur**

Die Ist-Struktur ist in Kapitel 8 des Brandschutzbedarfsplans ausführlich dargestellt.

#### Abteilung Stadt:

Die Abteilung Stadt besteht aus 48 Mitgliedern.

#### Abteilung Blönried

Die Abteilung Blönried besteht aus 16 Mitgliedern. Bei der Auswertung sind folgende Sachverhalte aufgefallen:

- Zwei Einsatzkräfte wohnen und arbeiten außerhalb der Stadt Aulendorf und können das Feuerwehrhaus in Blönried zu keinem Zeitpunkt im erforderlichen Zeitfenster erreichen.
- Ein atemschutztauglicher Maschinist wohnt in Aulendorf und arbeitet außerhalb des Gemeindegebietes. Dieser erreicht das Feuerwehrhaus Blönried nicht innerhalb des erforderlichen Zeitfenster und könnte gegebenenfalls die Abteilung Aulendorf im Nacht-/Wochenendalarm unterstützen.
- Zwei Einsatzkräfte arbeiten in Aulendorf. Diese erreichen das Feuerwehrhaus Blönried nicht innerhalb des geforderten Zeitfensters und könnten gegebenenfalls die Abteilung Aulendorf im Tagesalarm unterstützen.

#### Abteilung Tannhausen:

Die Abteilung Tannhausen besteht aus 18 Mitgliedern. Bei der Auswertung der Fragebögen ist folgender Sachverhalt aufgefallen:

- Eine Einsatzkraft wohnt in Aulendorf und arbeitet außerhalb des Gemeindegebietes. Diese erreicht das Feuerwehrhaus Tannhausen vom Wohnort nicht innerhalb des geforderten Zeitfenster und die Abteilung Aulendorf im Nacht-/Wochenendalarm.

#### Abteilung Zollenreute:

Die Abteilung Zollenreute besteht aus 18 Mitgliedern. Bei der Auswertung der Fragebögen sind folgende Sachverhalte aufgefallen:

- Vier Einsatzkräfte arbeiten in Aulendorf. Diese erreichen das Feuerwehrhaus Zollenreute vom Arbeitsplatz aus nicht innerhalb des geforderten Zeitfensters und könnten gegebenenfalls die Abteilung Stadt im Tagesalarm unterstützen.
- Zwei Einsatzkräfte aus umliegenden Gemeinden haben ihren Arbeitsplatz in Zollenreute und unterstützen die Abteilung im Tagesalarm.
- Ein Truppmann wohnt und arbeitet außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Aulendorf und erreicht zu keiner Zeit das Feuerwehrhaus Zollenreute innerhalb von vier Minuten. Zwei weitere Einsatzkräfte wohnen in Aulendorf, eine Einsatzkraft in Tannhausen. Auch diese arbeiten nicht im Gebiet der Abt. Zollenreute und können das Feuerwehrhaus zu keiner Zeit im erforderlichen Zeitfenster erreichen.

#### **5. Sollstruktur der Feuerwehr Aulendorf**

Es müssen im Gebiet der Stadt Aulendorf mindestens zwei Ausrückebereiche gebildet werden (Mitte West), um alle Bereiche mit zusammenhängender Bebauung in der geforderten Eintreffzeit von 10 Minuten zu erreichen.

Bei der Feuerwehr der Stadt Aulendorf sind ein Kommandant und mindestens ein Stellvertreter von allen Einsatzabteilungen zu wählen und zu bestellen. Des Weiteren sind von den einzelnen Abteilungen Abteilungskommandanten und Stellvertreter zu wählen. Die Aufgaben, Voraussetzungen, der Wahlvorgang und eine eventuelle Entschädigung sind in einer Satzung festzuschreiben.

Die Mannschaftsvorhaltung der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf zur zuverlässigen Abarbeitung der Planungszieleinsätze sollte im Ausrückebereich Mitte mindestens 57 Einsatzkräfte betragen, von welchen 27 Einsatzkräfte ihren vorwiegenden Aufenthaltsort innerhalb des 3-Minuten-Radius um das Feuerwehrhaus Aulendorf haben sollen.

Die Mannschaftsvorhaltung im Ausrückebereich West zur zuverlässigen Abarbeitung der Planungszieleinsätze soll mindestens 27 Einsatzkräfte (EK) betragen, welche einen Aufenthaltsort innerhalb des 4-Minuten-Radius um den Standort des Löschfahrzeuges haben sollen. Werktags liegt das Soll bei mindestens 18 EK mit Atemschutz-, Maschinisten- und/oder Gruppenführerausbildung in diesem Radius, um zumindest den Einsatz in Staffelstärke planerisch erfüllen zu können.

Für die Freiwillige Feuerwehr Aulendorf ist ein Kommandant und ein stellvertr. Kommandant zu wählen. Für den Ausrückebereich Mitte sind drei Zugführer und sechs Gruppenführer vorzuhalten. Für den Ausrückebereich West sind drei Gruppenführer vorzuhalten.

Die Analyse der vorhandenen Stellen in der Verwaltung war nicht Gegenstand der Bedarfsplanung. Nach Abstimmung mit der Feuerwehrsachbearbeiterin kann davon ausgegangen werden, dass die Personalsituation bezüglich der Verwaltungstätigkeiten ausreichend bemessen ist.

Es wird empfohlen, die Gerätewartung über eine Person durchzuführen, welche in einem festen Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Aulendorf steht. Damit wird die Durchführung der Materialwartung entsprechend den einschlägigen Vorschriften, einschließlich deren rechtssicheren Dokumentation ermöglicht und die Tagesalarmsicherheit gestärkt.

Bezüglich der Soll-Struktur, Material und Ausstattung sowie der Feuerwehrhäuser wird auf die Kapitel 9.3 und 9.4 des Feuerwehrbedarfsplans verwiesen.

Der Soll-Ist-Vergleich ist in Kapitel 10 des Brandschutzbedarfsplans dargestellt.

## **6. Ausrückebereich Mitte**

Die beiden erforderlichen Ausrückebereiche bei der Feuerwehr Aulendorf sind gebildet und in der Alarm- und Ausrückeordnung umgesetzt. Die Abteilungen Tannhausen und Zollenreute sind dem Ausrückebereich Mitte zuzuordnen und können bei Gefahrereignissen im eigenen Stadtteil parallel zur Abteilung Stadt ausrücken. Die Abteilung Blönried muss bei Schadensereignissen in ihrem Stadtteil alarmiert werden, da die geforderte Eintreffzeit von Aulendorf aus planerischer Sicht nicht gehalten werden kann.

Die geforderte Sollstärke, um mit einem ersten Anmarsch eine Menschenrettung bei Standardbrand oder beim Verkehrsunfall (Planungsziel 1) abarbeiten zu können wird im Nacht-/Wochenendalarm planerisch sicher erreicht. Im werktäglichen Alarm fehlen atemschutztaugliche Einsatzkräfte, weshalb sogar nur unter sehr günstigen Umständen mit einer fristgerechten Abrückung in Staffelstärke, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften gerechnet werden kann. Die Ursache liegt in der zu geringen Gesamtverfügbarkeit einer Ausrückezeit von 5 Minuten.

Die geforderte Sollstärke, um den ersten Anmarsch mit einer weiteren Gruppe bei der Einsatzbewältigung zu unterstützen, wird im Nacht- und Wochenendalarm erreicht. Im werktäglichen Alarm fehlen im zweiten Abmarsch Führungskräfte und insbesondere atemschutztaugliche Einsatzkräfte. Fortbildungen innerhalb der Feuerwehr können eine Verbesserung bringen, allerdings nicht die zu geringe Gesamtverfügbarkeit auffangen.

**Ausrückebereich West**

Die geforderte Sollstärke, um mit einem ersten Anmarsch eine Menschenrettung bei Standardbrand oder der Standardhilfeleistung (Planungsziel 1a) abarbeiten zu können, wird weder im werktäglichen noch im Nacht-/Wochenendalarm planerisch erreicht. Der Grund liegt in der zu geringen Gesamtverfügbarkeit der Einsatzkräfte. Zur Zielerfüllung fehlen insbesondere atemschutztaugliche Einsatzkräfte, im werktäglichen Alarm auch Führungskräfte und Maschinisten.

Für die umfangreichen Aufgaben der Gerätewartung bei der Stadt Aulendorf ist keine Planstelle vorhanden. Die erforderlichen Tätigkeiten werden von ehrenamtlichen Gerätewarten geleistet. Eine Niederlegung der Tätigkeit bzw. ein Ausfall sind jederzeit ohne Ersatz möglich. Unter Berücksichtigung des ständig steigenden Dokumentationsaufwandes für Kontroll-, Prüf- und Wartungsarbeiten und um die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge jederzeit garantieren zu können, wird zur Schaffung eines Beschäftigungsverhältnisses oder Zuweisung von Stellenanteilen aus anderen Bereichen geraten.

Mit den vorgehaltenen Fahrzeugen im Ausrückebereich Mitte der Feuerwehr Aulendorf können die Forderungen aus der Planungszielfestlegung erfüllt werden. Darüber hinaus sind mit der Fahrzeugvorhaltung Einsätze in umliegenden Gemeinden im Rahmen der überörtlichen Hilfe möglich. Fahrzeuge im Überhang können gehalten werden, bis Reparaturaufwand und Zeitwert in keinem vertretbaren Verhältnis mehr stehen.

Die vorgehaltene Schutzausrüstung der Feuerwehr Aulendorf im Ausrückebereich Mitte ist bedarfsgerecht und zweckmäßig. Die Geräte entsprechen momentan den Anforderungen, welche an die Feuerwehr Aulendorf gestellt werden. Es wird empfohlen, das variable Ladekonzept für die Gerätewagen-Logistik mit Rollmodulen zu erweitern. Oben angeführte Rollmodule stellen eine grobe Orientierung dar und sind individuell zu bemessen. Großgeräte im Überhang können ebenfalls in Rollmodulen verlastet und behalten werden bis Reparaturaufwand und Zeitwert in keinem vertretbaren Verhältnis mehr stehen oder die Lagerkapazitäten ausgeschöpft sind.

Die Anzahl der Meldeempfänger richtet sich nach der dreifachen Personalvorhaltung zur Abarbeitung der Planungsziele und stellt eine Mindestforderung dar. Prinzipiell sollte jede aktive Einsatzkraft über einen Meldeempfänger alarmierbar sein. Die analogen Funkgeräte sind mit Umstellung auf Digitalfunk durch entsprechende Geräte zu ersetzen. Die fehlenden Spannungsmesser dienen zum Eigenschutz der Mannschaft und sind daher mit hoher Priorität zu beschaffen.

Das wasserführende Fahrzeug für den Grundschutz im Ausrückebereich West ist vorhanden. Der Anhänger im Überhang kann gehalten werden, bis Reparaturaufwand und Zeitwert in keinem vertretbaren Verhältnis mehr stehen.

Die vorhandene Schutzausrüstung bei der Feuerwehr Aulendorf im Ausrückebereich West ist bedarfsgerecht und zweckmäßig. Für jede Einsatzkraft wird die erforderliche persönliche Schutzausrüstung vorgehalten.

Die Geräte entsprechen momentan den Anforderungen, welche an die Abteilungen Blönried im Ausrückebereich West gestellt werden.

Hinsichtlich des Soll-Ist-Vergleichs der Feuerwehrrhäuser im Ausrückebereich Mitte und West wird auf die Ausführung im Kapitel 10.4 verwiesen.

**7. Abgeleitete Maßnahmen**

Die aus dem Soll-Ist-Vergleich abgeleitete Maßnahmen werden in Kapitel 11 des Feuerwehrbedarfsplanes ausführlich beschrieben, auf welche verwiesen wird.

Herr Volk von gtv-rettungsingenieure.de sowie die Führung der Freiwilligen Feuerwehr werden an der Sitzung teilnehmen und den Feuerwehrbedarfsplan vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.03.2022 mit dem Brandschutzbedarfsplan befasst und einstimmig dem Gemeinderat die Zustimmung zum Brandschutzbedarfsplan empfohlen.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Brandschutzbedarfsplan zu.

**Anlagen:**

Brandschutzbedarfsplan

**Beschlussauszüge für**

- Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt             Ortschaft

Aulendorf, den 22.04.2022



<b>Bürgermeister</b>		<b>Vorlagen-Nr. 10/008/2022</b>	
Sitzung am 25.04.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 6      PV-Freiflächenanlage "Wannenberg" - Vorstellung des Projekts</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Das Haus Königsegg-Aulendorf plant in Zusammenarbeit mit der Blue Elephant Energy, Hamburg im Gewann „Wannenberg“ eine PV-Freiflächenanlage zu errichten.</p> <p>Die Potentialflächen umfassen ca. 40 ha und eine installierte Leistung von bis zu ca. 43 MW (peak). Die Potentialflächen sind in der beiliegenden Präsentation dargestellt und wurden anhand folgender Auswahlkriterien untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alleinlage ohne Sicht-/Blendstörung</li> <li>- Abstände zu Siedlungsgebieten größer 500 m</li> <li>- Geringe Belastung des Landschaftsbildes</li> </ul> <p>Das Haus Königsegg-Aulendorf ist seit Jahrhunderten mit der Region stark verwurzelt und richtet seinen Betrieb seit 2019 strategisch im Bereich der erneuerbaren Energien aus. In Wagenhart ist ein Windpark mit sechs Anlagen (37,2 MW) geplant.</p> <p>Die Blue Elephant Energy hat sich auf den Betrieb von erneuerbaren Energien spezialisiert. Über 1.100 MW an Solar-/Windenergie befinden sich im eigenen Bestand (mehr als 60 Kraftwerke). Seit ihrer Gründung hat die Blue Elephant Energy über 1,3 Mrd. € investiert. Die Blue Elephant Energy übernimmt die Entwicklung, den Bau und den Betrieb der Anlage.</p> <p>In der Gemeinderatssitzung soll das geplante Projekt vorgestellt werden und ein erster Austausch über die Umsetzung des Projektes erfolgen.</p> <p>Auf die beiliegende Präsentation wird verwiesen.</p> <p>S.E. Maximilian Graf zu Königsegg-Aulendorf, Philipp Erbgraf zu Königsegg-Aulendorf sowie Herr Quast als Geschäftsführer der Blue Elephant Energy Development GmbH werden in der Sitzung das Projekt vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.</p>			
<b>Beschlussantrag:</b> Kenntnisnahme			
<b>Anlagen:</b> Präsentation			
<p><b>Beschlussauszüge für</b>    <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister    <input type="checkbox"/> Hauptamt  <input type="checkbox"/> Kämmerei            <input type="checkbox"/> Bauamt            <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 22.04.2022</p>			





# STADT AULENDORF

<b>Bürgermeister</b>		<b>Vorlagen-Nr. 10/007/2022</b>	
Sitzung am 25.04.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 7</b>	<b>Vorhabenbezogener Hasengärtlestraße,, Flächennutzungsplanes für diesen Bereich</b>	<b>Bebauungsplan sowie Änderung</b>	<b>„PV-Park des</b>
<p><b>Ausgangssituation:</b> Herr Florian Maucher, Aulendorf beabsichtigt auf der Gemarkung Aulendorf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Freiflächenanlage soll auf den Grundstücken Flste. Nrn. 1592, 1594 (Teilfläche) und 1595 (Teilfläche) errichtet werden. Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 3,1 ha.</p> <p>Die Anlage soll in Ost-Westrichtung ausgerichtet werden. Die installierte Leistung der Anlage soll nach aktueller Planung insgesamt ca. 5 MW (peak) betragen. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Photovoltaikmodulen und die dazugehörigen Begleitanlagen wie untern anderem Unterkonstruktion, Wechselrichter und Transformatorenstationen.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand ist ein Batteriespeicher geplant. Im weiteren Verlauf des Projektes wird die Errichtung eines Batteriespeichers weiter geprüft werden.</p> <p>Der zu überplanende Bereich wird derzeit als Ackerflächen genutzt. Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Feldweg, über welchen das Vorhaben erschlossen werden soll. Das Gelände fällt in Richtung Westen, Süden und Osten unregelmäßig ab.</p> <p>Es besteht eine bauliche Vorprägung des Gebietes durch das nordöstlich gelegene Gewerbegebiet.</p> <p>Im voraussichtlichen Geltungsbereich soll ausschließlich die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage möglich sein.</p> <p>Die Stadt Aulendorf verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) stattfinden.</p> <p>Eine Standortalternativenprüfung ist im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in diesem Bereich</li> <li>- Darstellung einer Fläche für erneuerbare Energien für die Gewinnung regenerativen Energien (Photovoltaik)</li> <li>- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten.</li> </ul> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.</p>			

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im Regelverfahren nach EAG-Bau aufgestellt werden. Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung stellt einen zentralen Punkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Durch die Festsetzung des Nutzungszweckes "Photovoltaik-Freiflächenanlage" soll eine dem Allgemeinverständnis zugängliche Zielrichtung vorgegeben werden.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Ausweisung einer Fläche für erneuerbare Energien für die Gewinnung regenerativen Energien zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und -fähigen Planung zur Steigerung des Anteils an erneuerbarer Stromerzeugung und zur Wahrung der kommunalen Klimaschutzziele
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

In einer Entfernung von etwa 280 m zum voraussichtlichen Geltungsbereich befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes "Feuchtgebiete um Altshausen" (Nr. 8023-341). Ein weitere Teilfläche des genannten FFH-Gebietes beginnt etwa 715 m westlich.

Etwa 280 m südöstlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches liegt des Weiteren das Landschaftsschutzgebiet "Achtobel" (Nr. 4.36.066). Das nächstgelegene gem. § 33 NatSchG BW kartierte Biotop ("Hecke südl. Aulendorf", Nr. 1-8023-436-0104) befindet sich ca. 215 m nordwestlich. Zwei weitere Biotope finden sich südöstlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches in einer Entfernung von etwa 260 m ("Feldgehölz an Bahndamm südlich Aulendorf", Nr. 1-8023-436-0099) bzw. in einer Entfernung von ca. 275 m ("Feldgehölz an Bahndamm Aulendorf-Altshausen, Nr. 1-8023-436-0098 3 Teilflächen). Aufgrund der Entfernung zwischen der Planung und den kartierten Biotopen ist, unter Verwendung insektenschonender Beleuchtung und Photovoltaikmodule, eine Beeinträchtigung der Biotope nicht zu erwarten.

Der voraussichtliche Geltungsbereich grenzt im Nordosten an eine Waldfläche an.

Etwa 700 m östlich verläuft ein Seitenarm der Schussen. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Bebauung nicht zu erwarten.

Biotopverbundstrukturen sind von der Planung nicht betroffen, jedoch findet sich etwa 150 m westlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches ein Streuobstbestand, welcher hierfür Potenzial aufweisen könnte.

Da die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Regelverfahren erfolgt, ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und der durch das Vorhaben entstehende Eingriff durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Plangebiet sollen zwar keine höheren baulichen Anlagen entstehen, jedoch liegt das Gebiet in einer exponierten Lage, weshalb im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt werden muss.

Als planinterne Ausgleichsmaßnahme soll der bisherige Acker mit einer autochtonen Saatgutmischung eingesät und extensiv genutzt werden, entweder durch Beweidung mit Schafen oder zweimalige Mahd im Jahr. Sollten weitere Ausgleichsmaßnahmen notwendig sein, so ist eine Erweiterung des voraussichtlichen Geltungsbereiches in Richtung Südwesten angedacht.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs werden vom Vorhabenträger getragen.

Am 25.03.2022 fand ein frühzeitiger Abstimmungstermin mit den Behörden und Träger öffentlicher Belange statt. Von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen wird zu den Belangen der Landwirtschaft und der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes in der Stellungnahme vom 24.03.2022 ausgeführt. Die Stellungnahme ist der Beratungsvorlage beigelegt.

#### Belange der Landwirtschaft (Auszug):

„Durch die Planung werden ca. 3 ha besonders landbauwürdige Flächen der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen für die Realisierung von Freiflächen-Solar-Anlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen, insbesondere, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen landwirtschaftliche Flächen aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen bereits knapp sind.

Aufgrund der noch verhältnismäßig geringen Größe, könnten hier aus regional-übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt werden, sofern ein lokaler Bedarf für die erzeugte Energie (Eigenverbrauch) gegeben ist, und die Abgrenzung der Flächen agrarstrukturelle Belange berücksichtigen. Die derzeitige Planung verschlechtert jedoch durch die Abgrenzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen die Möglichkeiten für eine rationelle Bewirtschaftung, eine Orientierung an den vorhandenen Bewirtschaftungsstrukturen würde agrarstrukturelle Belange besser berücksichtigen.“

#### Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes (Auszug):

Unter der Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 % angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchuG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 % im Jahr 2019 auf 56 % im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 % anwachsen. Die installierte Erzeugerleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rd. 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Leistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich max. 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlichen oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.

Das Vorhaben würde zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sollte das Vorhaben genehmigt werden.“

**Beschlussantrag:**

1. Für den im Lageplan der Sieber Consult GmbH vom 21.02.2022 dargestellten Planbereich wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Park Hasengärtlestraße“ in Aulendorf aufgestellt.
2. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) aufgestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.
4. Es ist vorgesehen, das Gebiet als Sondergebiet zur Nutzung von Sonnenenergie gemäß § 11 Baunutzungsverordnung festzusetzen. Die Planung betrifft ein Gebiet, das im wirksamen Flächennutzungsplanes als Fläche für Landwirtschaft dargestellt wird. Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert (§ 8 Abs. 3 BauGB).

**Anlagen:**

Stellungnahme des RP Tübingen vom 24.03.2022  
Lageplan vom 21.02.2022

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 22.04.2022



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Aulendorf  
Hauptstraße 35  
88326 Aulendorf

Tübingen 24.03.2022  
Name Frau Konzelmann-Schnee  
Durchwahl 07071 757-3214  
Aktenzeichen RPT0210-2434-129/9  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben des Büros Siber Consult GmbH vom 21.02.2022

### A. Allgemeine Angaben

#### Stadt Aulendorf

- Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Park Hasengärtlestraße“
- Bebauungsplan für das Gebiet
- sonstige Satzung

### B. Stellungnahme

- Keine Anregungen oder Bedenken.
- Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 - 6.

## 1. Belange der Raumordnung

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

## 2. Belange der Landwirtschaft

Durch die Planung werden ca. 3 ha besonders landbauwürdige Flächen (Ackerfläche, Vorrangflur II) der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind.

Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur) für die Realisierung von Freiflächen-Solar-Anlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht kritisch gesehen, insbesondere wenn dies in Regionen erfolgt, in denen landwirtschaftliche Flächen aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen bereits knapp sind. Eine entsprechende Flächenknappheit ist aufgrund des überdurchschnittlichen Tierbesatzes auch für Aulendorf anzunehmen, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier eine Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen zur Energiegewinnung (Freiflächen-PV-Anlagen) nur sehr verhalten, und an die lokalen Verhältnisse angepasst, erfolgen sollte.

Aufgrund der noch verhältnismäßig geringen Größe, könnten hier aus regional-übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt werden, sofern ein lokaler Bedarf für die erzeugte Energie (Eigenverbrauch) gegeben ist, und die Abgrenzungen der Flächen agrarstrukturelle Belange berücksichtigen. Die derzeitige Planung verschlechtert jedoch durch die Abgrenzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen die Möglichkeiten für eine rationelle Bewirtschaftung, eine Orientierung an den vorhandenen Bewirtschaftungsstrukturen würde agrarstrukturelle Belange besser berücksichtigen.

## 3. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)<sup>1</sup> bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“<sup>2</sup>. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:

- Private Haushalte -57 Prozent,
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,
- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent.

Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.

---

<sup>1</sup> Das KSG BW wurde novelliert. Die bisherigen Klimaschutzziele des Landes wurden auf das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2040 nachjustiert. In diesem Zusammenhang sollen im KSG BW bereits bestehende Umsetzungsinstrumente erweitert und neue Maßnahmen vorgesehen werden. (vgl. Gesetzesblatt für Baden-Württemberg, Nr. 31)

<sup>2</sup> Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4\\_Klima/Klimaschutz/170928\\_Endbericht\\_Energie-\\_und\\_Klimaschutzziele\\_2030.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf).

(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr

2019<sup>3</sup> auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur- schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

---

<sup>3</sup> Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf).

(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jetzt bereits Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die bautechnische Entwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommen es zu den Klimaschutzzielen auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf der Ebene der Bundesländer auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu reduzieren, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen die Erderwärmung ist.

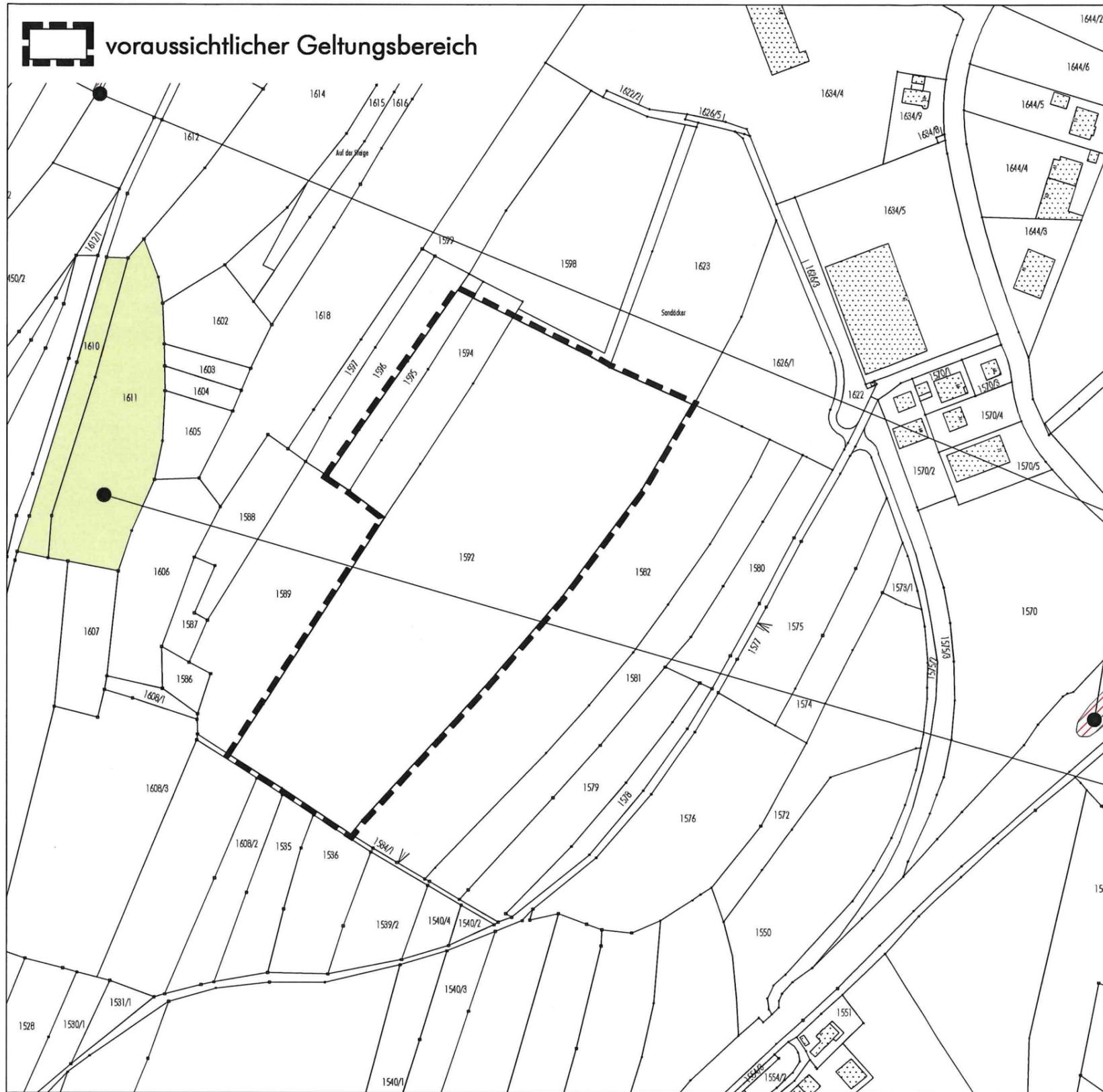
(9) Das Vorhaben würde zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, sollte das Vorhaben genehmigt werden.

Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an [KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de](mailto:KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de)) über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

gez.

Konzelmann-Schnee

 voraussichtlicher Geltungsbereich



Projektbezogene Angaben und Fragestellungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan PV-Park "Hasengärtlestraße", Gemeinde Aulendorf

geplante Nutzung: Sondergebiet (SO) "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

Fläche des Geltungsbereiches: ca. 3,10 ha

Aufstellung des Bebauungsplanes im Regelverfahren gem. EAG-Bau  
Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

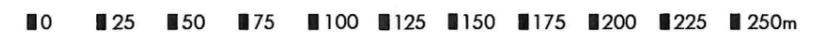
Gem. § 33 NatSchG BW kartierte Biotop "Hecke südl. Aulendorf" (Nr. 1-8023-436-0104) ca. 215 m nordwestlich und "Feldgehölz an Bahndamm südlich Aulendorf (Nr. 1-8023-436-0099) etwa 260 m südöstlich

Gem. § 33 NatSchG BW sowie gem. § 30 BNatSchG kartiertes Biotop "Feldgehölz an Bahndamm Aulendorf-Altshausen" (Nr. 1-8023-436-0098; 3 Teilflächen) ca. 275 m südöstlich

FFH-Gebiet "Feuchtgebiete um Altshausen" (Nr. 8023-341) ca. 255 m südöstlich bzw. ca. 670 m westlich und Landschaftsschutzgebiet "Achtobel" (Nr. 4.36.066) etwa 240 m südöstlich

Mögliche Blendwirkung durch Reflexion der Sonnenstrahlung an den PV-Modulen

Streuobstbestand als relevante Struktur in einer Entfernung von etwa 90 m westlich



**Gemeinde Aulendorf**  
Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan PV-Park "Hasengärtlestraße"

Lageplan mit voraussichtlichem Geltungsbereich und projektbezogenen Angaben und Fragestellungen  
M 1: 2.500  
21.02.2022





# STADT AULENDORF

<b>Bürgermeister</b>		<b>Vorlagen-Nr. 10/009/2022</b>	
Sitzung am 25.04.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p><b>TOP: 8      <b>Bebauungsplan "Schuhhalde"</b></b></p> <p><b>1. Aufstellungsbeschluss</b></p> <p><b>2. Erlass einer Veränderungssperre</b></p>			
<p><b>Ausgangssituation:</b></p> <p><u>Ziele und Zwecke der Planung</u></p> <p>In der Innenstadt von Aulendorf hat sich bis heute ein Stadtbild erhalten, das in seiner Anlage und seinen Straßenverläufen teilweise bis in das 12. Jahrhundert zurückreicht. Das Zentrum der historischen Stadt wird durch das Schloss, die ehemaligen Wirtschaftsgebäude, die Kirche St. Martin sowie die daran anschließende Hauptstraße gebildet. Vor allem im Umfeld des Schlosses sind noch viele Gebäude mit historischer Bausubstanz aus der Zeit vor 1900 erhalten. Dadurch ist dieser Bereich besonders geprägt.</p> <p>Das Planungsgebiet „Schuhhalde“ befindet sich in dieser zentralen historischen Lage, es grenzt östlich unmittelbar an den Schloßplatz und das historische Schlossensemble an, welches heute als Rathaus genutzt wird. Die Gebäude im Plangebiet entlang der Hauptstraße und Schuhhalde sind überwiegend als stadtbildprägende Gebäude definiert und bilden zusammen ein markantes Gebäudeensemble mit unterschiedlichen trauf- und giebelständigen Gebäuden. Das Plangebiet umfasst damit einen bedeutsamen Bereich der Stadtgeschichte und des Stadtbilds von Aulendorf und trägt wesentlich zur Identität der Stadt bei.</p> <p>Der Planbereich umfasst die Flurstücksnummern: 5, 6, 7, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 8/5, 8/8, 9/1, 10, 11, 11/1, 11/2, 11/3, 11/5, 11/6, 11/7, 15 (Teilbereich Metzgergäble), 77 (Teilbereich Schulgäble), 87, 87/1, 87/2, 87/3, 90, 90/1, 91, 92, 92/1, 93, 93/1, 94, 95 und 95/1 (Teilbereiche Hauptstr.), 98 (Teilbereich Mühlweg), 100/2 (Teilbereich Hauptstr.) und 119/1 (Schuhhalde). Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 1,55 ha.</p> <p>Anlass für eine gesteuerte städtebauliche Entwicklung sind zunehmende Veränderungen, insbesondere der Erdgeschoßnutzungen mit z.T. Unternutzung oder nicht adäquaten Nutzungen, teilweise verbunden mit Sanierungsstau und Modernisierungsbedarf einzelner Gebäude im Plangebiet.</p> <p>Das historische Wohn- und Wirtschaftsgebäude Hauptstraße 45/47 wurde bereits vor ca. 4 Jahren abgebrochen, die Brachfläche wird als provisorischer Parkplatz genutzt. Dies stellt eine empfindliche Störung und Missstand in der Stadtstruktur dar. Das Gebäude Hauptstraße 46 wurde durch einen Brandschaden so stark beschädigt, dass es durch einen Neubau ersetzt werden muss. Dabei wird eine angemessene Nachverdichtung angestrebt.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen nun auf der Grundlage der Rahmenplanung Innenstadt mit den definierten Entwicklungszielen und bauliche Entwicklungsleitblanken konkrete Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung aufgezeigt werden, damit eine nachhaltige Gesamtentwicklung im Quartier sichergestellt werden kann.</p> <p>Das Ziel des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften (i.F. der Gestaltungssatzung Innenstadt) ist es, dazu beizutragen, dass die städtebauliche Struktur und Erscheinungsweise in der gewachsenen Innenstadt über die Einfügekriterien des § 34 BauGB bzw. über die Festsetzungen des bestehenden B-Plans "Innenstadt - 1. Änderung" hinausgehend- so gesteuert werden können, dass die Harmonie und der Wiedererkennungswert des typischen Ortsbildes gewahrt bleiben. Die Nutzungen müssen der Stärkung des zentralen Geschäfts- und Kulturbereichs dienen:</p>			

Wichtigstes Ziel ist die dauerhafte Stärkung der Zentralität der Stadt und die Sicherstellung einer dem historischen Stadtkern angemessenen städtebaulichen Entwicklung durch ein ortsbildprägendes Ensemble mit dem Schwerpunkt der Gastronomie-/ Dienstleistungs- und Wohnnutzung. Dabei stellt der sorgfältige Umgang mit der denkmalgeschützten Bausubstanz (Hauptstr. 41) und der stadtbildprägenden, durch Erhaltungssatzung geschützten Bausubstanz (Hauptstr. 36 – 46 und 51, Schuhhalde 2 + 9) sowie entsprechender Nutzungs- und Umnutzungsoptionen eine wesentliche Voraussetzung zum Gelingen der Quartiersentwicklung dar.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf (Genehmigungsstand: 01.08.2011) ist der Geltungsbereich als gemischte Baufläche (M) gem. § 1(1)2 BauNVO dargestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplans entspricht damit der geordneten städtebaulichen Entwicklung im Stadtgebiet.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Innenstadt“ in der Fassung vom 14.11.2014. Für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes wurde ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Innenstadt - 1. Änderung" am 27.05.2016 gefasst. Das Änderungsverfahren soll mit der Erlangung der Rechtskraft der örtlichen Bauvorschriften i.F. der Gestaltungssatzung für die Innenstadt noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Das Plangebiet des Bebauungsplans „Schuhhalde“ liegt innerhalb des Gebietsumgriffs.

Für die geordnete städtebauliche Entwicklung ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich (§1 Abs. 3 BauGB). Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13a BauGB, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Als Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans ist ein städtebaulicher Entwurf aus der konzeptionellen Rahmenplanung für das Gesamtgebiet Innenstadt heraus zu erarbeiten.

#### Veränderungssperre

Die Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt durch den Erlass einer Veränderungssperre. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes „Schuhhalde“ identisch.

#### **Beschlussantrag:**

1. Der Bebauungsplan „Schuhhalde“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden aufgestellt (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beiliegenden Lageplan vom 14.04.2022 ersichtlich.
3. Die Ziele der Planung ist es die städtebauliche Struktur und die Erscheinungsweise in der gewachsenen Innenstadt zu steuern, so dass die Harmonie und der Wiedererkennungswert des typischen Ortsbildes gewahrt bleiben. Weiteres Ziel ist die dauerhafte Stärkung der Zentralität der Stadt und die Sicherstellung einer dem historischen Stadtkern angemessenen städtebaulichen Entwicklung durch ein ortsbildprägendes Ensemble mit dem Schwerpunkt Gastronomie-/Dienstleistungs- und Wohnnutzung.
4. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schuhhalde“ erlassen. Der beiliegende Satzungsentwurf vom 14.04.2022 wird als Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Schuhhalde“ beschlossen.

**Anlagen:**

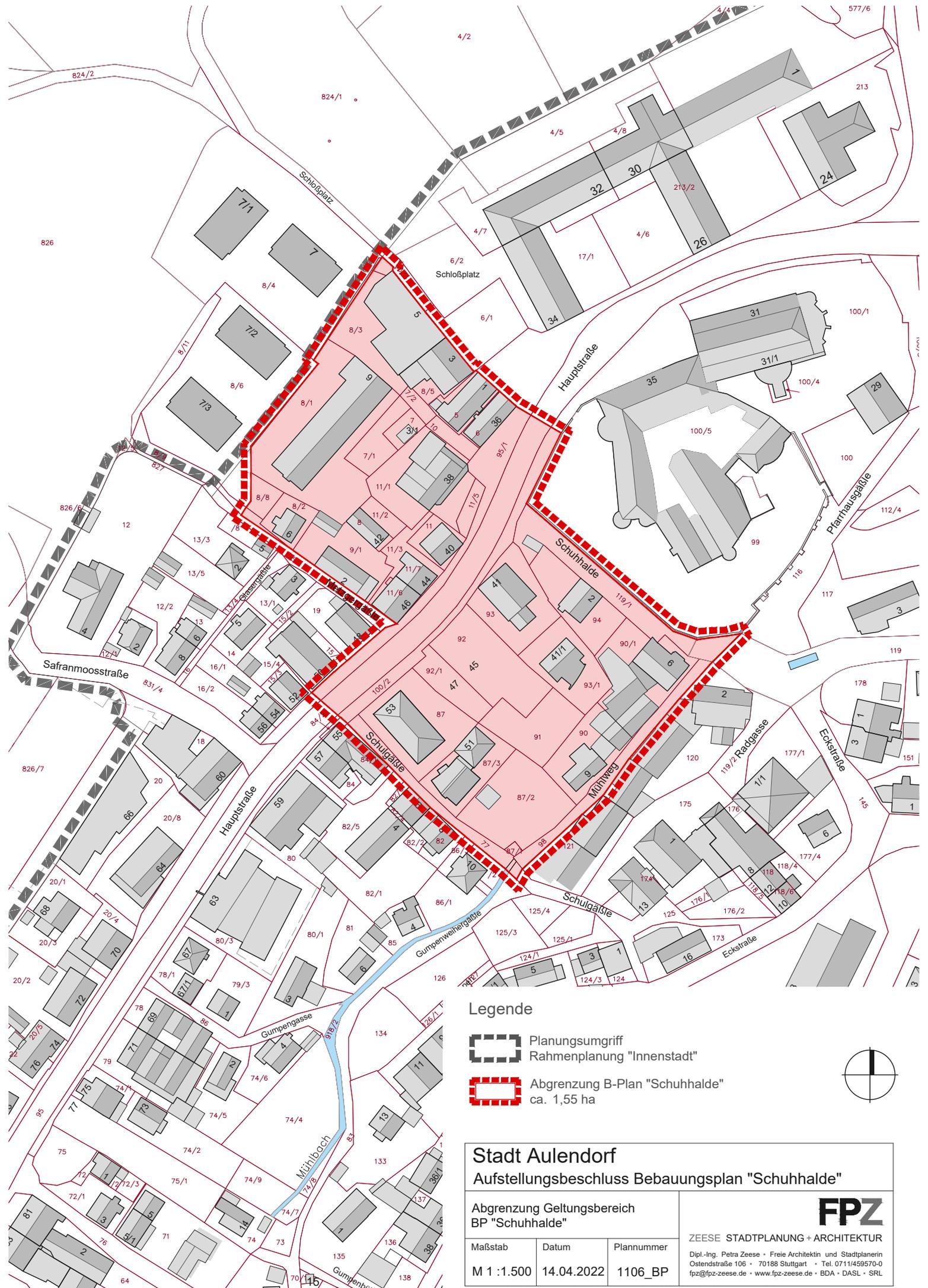
Lageplan  
Satzungsentwurf Veränderungssperre

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 22.04.2022





**Legende**

-  Planungsumgriff  
Rahmenplanung "Innenstadt"
-  Abgrenzung B-Plan "Schuhhalde"  
ca. 1,55 ha



**Stadt Aulendorf**  
**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Schuhhalde"**

Abgrenzung Geltungsbereich BP "Schuhhalde"			<b>FPZ</b> <b>ZEESE STADTPLANUNG + ARCHITEKTUR</b> <small>Dipl.-Ing. Petra Zeese • Freie Architektin und Stadtplanerin Ostendstraße 106 • 70188 Stuttgart • Tel. 0711/459570-0 fpz@fpz-zeese.de • www.fpz-zeese.de • BDA • DASL • SRL</small>
Maßstab	Datum	Plannummer	
M 1 : 1.500	14.04.2022	1106_BP	



**Landkreis Ravensburg  
Stadt Aulendorf**

**S a t z u n g  
über eine Veränderungssperre im Bereich des  
Bebauungsplanes „Schuhhalde“ in Aulendorf**

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat am 25.04.2022 aufgrund von § 14 und § 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schuhhalde“ in Aulendorf wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Schuhhalde“ ist der Lageplan vom 14.04.2022 maßgebend. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist gestrichelt umrandet und mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schuhhalde“ deckungsgleich. Der als Anlage beigefügte Lageplan vom 14.04.2022 ist Bestandteil dieser Satzung und umfasst den räumlichen Geltungsbereich.

**§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  - b) keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
  
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 BauGB). Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 2).

Aulendorf,  
Matthias Burth  
Bürgermeister



# STADT AULENDORF

<b>Stadtkämmerei Silke Johler</b>		<b>Vorlagen-Nr. 30/004/2022/2</b>	
Sitzung am 25.04.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 9      Pop Up Store in Aulendorf - Grundsatzbeschluss</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Im September wurde ein Förderprogramm des Landes für Veranstaltungen und Pop Up Stores aufgelegt. Die Verwaltung hat bei beiden Programmen einen Antrag gestellt und kam bei beiden zum Zug.</p> <p><b>Was sind Pop Up Stores?</b> Pop Up Stores sind wechselnde Betriebe in einem fixen Raum.</p> <p>Bereits vor Corona war es durch den zunehmenden Online-Markt immer schwieriger, die Innenstädte lebendig und attraktiv zu halten. Gerade kleinere Städte wie Aulendorf haben es im Vergleich zu den angrenzenden größeren Städten wie Ravensburg oder Biberach noch schwerer. Corona hat dies noch beschleunigt.</p> <p>In dem Bewilligungsbescheid wird dazu folgendes ausgeführt: <i>Ziel der Förderung ist, leere Geschäfte und unattraktive Ladenzeilen in Innenstädten, aber auch in ländlichen Kommunen zu vermeiden und eine neue lokale Gründungskultur zu fördern. Die Zwischennutzungen können mit Events und Sonderaktionen unterstützt werden und somit dazu beitragen, dass die Besucherzahlen in den Innenstädten, die nicht zuletzt coronabedingt abgenommen haben, wieder erhöht werden. Pop Up Stores für Einzelhändler, Dienstleister und Kreative bieten neue, zusätzliche Attraktionen, um Innenstädte und ländliche Kommunen wieder mehr zu beleben.</i></p> <p>Pop Up Stores stellen ein innovatives Projekt dar mit vielerlei Vorteilen. Sie stärken das Image einer Stadt, sorgen für Zulauf der Innenstadt, weil man durch wechselnde Konzept stets neues entdecken kann und reduzieren auch die negativen Auswirkungen von Leerstand auf weitere Geschäfte in der Innenstadt. Es ist ein Wechsel von zwei bis vier Monaten der Betriebe beabsichtigt.</p> <p>Es sollen mehrere konkrete Ziele verfolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung der Frequenz in der Innenstadt, da Anreize zum Innenstadt-Besuch durch neue begrenzte stationäre Angebote</li> <li>- Aufwertung der Immobilie und ihrer Umgebung bzw. Abwendung der negativen Effekte von Leerstand sowie Steigerung der Aufmerksamkeit für Dauervermietungen</li> <li>- Erhöhung von Bekanntheit und Imageförderung für Zwischennutzer, umliegende Geschäfte, Innenstadt</li> </ul> <p>Durch eine belebte Innenstadt wird die Innenentwicklung gestärkt, das Aussterben der Innenstädte und die Entwicklung im Außenbereich kann entgegengewirkt werden. Damit könnte langfristig auch der Flächenfraß im Außenbereich vermieden werden.</p> <p>Die Zwischennutzer sollen mit einer erfolgreichen Nutzung motiviert werden, das Geschäft dauerhaft zu betreiben, entweder im Pop Up Store selbst (dann natürlich nicht mehr bei dauerhafter Mietübernahme, sondern selbstständig, auf eigene Verantwortung) oder in einem anderen Ladengeschäft in Aulendorf, wobei die Verwaltung auf der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten behilflich wäre.</p>			

**Für wen sind Pop Up Stores interessant?**

Pop Up Stores sind interessant für Einzelhandelsbetriebe, die einen neuen Standort ausprobieren möchten, für Künstler, für Direktvermarkter, für Gründer mit guten Produkten und Ideen sowie Unternehmer, die sich und ihr Leistungsspektrum der Öffentlichkeit präsentieren möchten.

**Welcher Aufwand ist für die Verwaltung damit verbunden?**

Grundsätzlich mietet die Stadt die Räumlichkeiten an und vermietet sie weiter. Die Verwaltung ist verantwortlich für die Organisation, die Mietersuche, Ansprechpartner für Mieter und Interessierte, für Werbung für den Store allgemein, einfach für alles rund um den Laden. Der konkrete Aufwand kann aktuell noch nicht abgeschätzt werden. Natürlich wird gerade rund um den ersten Mieter ein größerer Aufwand entstehen.

Dem gegenüber stehen aber die vielen positiven Effekte, die mit dem Pop Up Store verbunden sein können.

**Was passiert, wenn kein Mieter gefunden werden kann?**

Sollte nach der Anmietung des Ladengeschäftes oder in den Zeiten kein Mieter gefunden werden, kann das Ladengeschäft auch für Foodsharing verwendet werden.

**Gibt es bereits Beispiele für funktionierende Pop Up Stores?**

In der näheren Umgebung hat beispielsweise Bad Saulgau kürzlich einen Pop Up Store eröffnet. Dies war mit einem großen Medienecho verbunden. Auch Ravensburg ist derzeit in der Projektphase. Laut neuland+ gibt es zahlreiche funktionierende Pop Up Stores.

**Welche Kosten sind mit dem Pop Up Store verbunden?**

Mit dem angedachten Ladengeschäft fallen für die Stadt saldierte Kosten (also abzüglich der Förderung) bis 31.12.2024 in Höhe von rund 37.000 Euro an, also jährlich rund 12.000 Euro.

**Beschlussantrag:**

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme am Förderprogramm Pop Up Store für einen Zeitraum von 2,5 Jahren zu.**
- 2. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt freigegeben.**

**Anlagen:**

keine

**Beschlussauszüge für**

- Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt             Ortschaft

Aulendorf, den 22.04.2022

## Notizen